

Am Department für Nutzpflanzenwissenschaften, Institut für Pflanzenbau kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

## **Technische\*r Assistent\*in Landwirtschaft**

(Kennzahl 245)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: ab Jänner 2022, vorerst befristet für 1 Jahr  
(mit Option auf unbefristete Verlängerung)

Arbeitsort: 3430 Tulln und alle Standorte der BOKU

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIa

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.147,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### **Aufgaben**

- Eigenverantwortliche Planung, Anlage, Durchführung und Dokumentation komplexer pflanzenbaulicher Versuche
- Bedienung komplexer Messtechniken zur Untersuchung des Strahlungs-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes von Pflanzenbeständen
- Statistische Auswertung von Versuchsdaten
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen
- Mitarbeit bei Laborarbeiten

### **Erwünschte Qualifikationen**

- Reifeprüfung
- Technisches Verständnis
- Sehr gute IT-Kenntnisse
- Englischkenntnisse
- Engagement und Einsatzbereitschaft
- Führungsvermögen und Teamfähigkeit

Erscheinungstermin: 01.12.2021

Bewerbungsfrist: 22.12.2021

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Zeugnisse, Qualifikationsnachweise

an das Personalmanagement, **Kennzahl 245**, der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 70,  
1190 Wien; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at); **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber\*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

**[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)**

